

**Beitragssatzung zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Marktoffingen (VES-EWS) vom 07.09.2022**

Die Gemeinde Marktoffingen (nachstehend Gemeinde genannt) erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch die:

• Erneuerung von Mischwasser- und Oberflächenwasserkanälen und Grundstücksanschlüsse in Minderoffingen:

Dazu werden die Mischwasserhaltungen mit einer Länge von insgesamt ca. 840 m erneuert. Davon in der Dorfstraße 653 m; nämlich 4 m in einer Dimension (DN) 250 mm, 133 m in DN 300 mm, 124 m in DN 400 mm, 31 m in DN 500 mm, 128 m in DN 600 mm, 60 m in DN 700 mm, 113 m in DN 800 mm und 62 m in DN 1000 mm Mischwasserkanal. Und in der Oberen Straße werden 145 m Mischwasserkanal in DN 300 mm, im Feldlesweg 29 m in DN 300 mm und im Postweg 11 m Kanal in DN 300 mm erneuert.

Und es werden Oberflächenwasserkanalhaltungen mit einer Länge von ca. 551 m erneuert. Davon 544 m im Bereich der Dorfstraße in DN 500 mm und zusätzlich 7 m in DN 300 mm im Weiherweg.

Und zusätzlich werden Grundstücksanschlüsse über ca. 294 m im öffentlichen Bereich (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) erneuert. Davon in der Dorfstraße 242 m in DN 150 mm, 37 m in der Oberen Straße und 15 m im Feldlesweg.

• Erneuerung der Druckleitung Minderoffingen nach Marktoffingen mit Beckenergänzung:

Dazu wird die Druckleitung von Minderoffingen nach Marktoffingen auf einer Länge von ca. 1680 m erneuert. Davon werden 191 m als Freispiegelleitung im Durchmesser von DN 150 mm und 1489 m als Druckleitung im Durchmesser 110 mm erstellt.

• Erneuerung der Maschinenteknik im Pumpwerk Minderoffingen:

Dazu wird die pneumatische Hebeanlage mit allen Ihren Leitungen durch trocken aufgestellte Kreiselpumpen einschließlich der dafür notwendigen Rohrleitungen erneuert.

• Ausrüstung des Regenüberlaufbeckens in Minderoffingen mit einem Strahlreiniger:

Dazu findet die Installation eines Strahlreinigers im Regenüberlaufbecken statt, um die Beckenreinigung zu gewährleisten. Zudem erfolgt eine Beckenerweiterung mit einem Schachtbauwerk.

• Kanalerneuerung (Mischwasserkanal) in der Walter-Stelzle-Straße, Franz-Horch-Straße, der Straße Am Bahnhof sowie in einem Teilbereich der Sonnenstraße in Marktoffingen:

Die Kanalerneuerung in den vorgenannten Straßen sind aufgrund hydraulischer Belastungen sowie schadhafter und undichter

Stellen in den Mischwasserkanälen zwingend erforderlich.

In der Walter-Stelzle-Straße, Franz-Horch-Straße, der Straße Am Bahnhof und Sonnenstraße werden die kompletten Mischwasserhaltungen mit einer Länge von insgesamt ca. 910 m erneuert.

Davon in der Straße Am Bahnhof insgesamt 360 m. Dabei werden ca. 22 m in DN 300 mm, 17 m in DN 500 mm, 163 m in DN 1000 mm, 158 m in DN 1200 mm erneuert.

Im Bereich der Walter-Stelzle-Straße werden weitere 316 m Mischwasserkanal erneuert. Dabei kommen in der Dimension DN 300 mm 60 m, DN 400 mm 130 m, DN 600 mm 15 m, DN 800 mm 67 m, DN 900 mm 24 m und in DN 1000 mm 20 m Haltungslänge zur Ausführung.

In der Franz-Horch-Straße werden 182 m Mischwasserkanal in DN 400 mm bis DN 600 mm erneuert. Die Längen entfallen mit 24 m auf DN 400 mm, 78 m auf DN 500 mm und mit 80 m auf DN 600 mm.

52 m Kanalhaltung wurden in der Sonnenstraße erneuert. Davon in DN 600 mm 15 m und in DN 400 mm 37 m.

Und es werden Grundstücksanschlüsse über ca. 162 m im öffentlichen Bereich (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) erneuert.

• Kanalerneuerung zum RÜB in Minderoffingen:

Dazu wird der Mischwasserkanal auf einer Länge von 192 m in DN 500 aufgrund des in diesem Bereich zusammengebrochenen Kanalstrangs erneuert.

(2) Der Zweck der vorstehend in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ist aus dem Erläuterungsbericht für die Kanalsanierungsmaßnahmen in Marktoffingen des Ingenieurbüros Tremel vom 01.07.2021 zu ersehen. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus dem Übersichtslageplan des Ingenieurbüros Tremel vom 11.06.2021 ersichtlich. Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes, sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellten Beitragskalkulationen vom 10.08.2022.

Ein Abdruck des Erläuterungsberichts des Ingenieurbüros Tremel vom 01.07.2021 wie auch des Übersichtslageplans vom 11.06.2021 und der Beitragskalkulationen vom 10.08.2022, können in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf diese in S. 1 aufgeführten und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszah-

lungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung werden Grundstücke nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 699.730 € geschätzt und vollständig nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,54 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,39 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktoffingen, den 07.09.2022**Gemeinde Marktoffingen****Helmut Bauer****1. Bürgermeister**